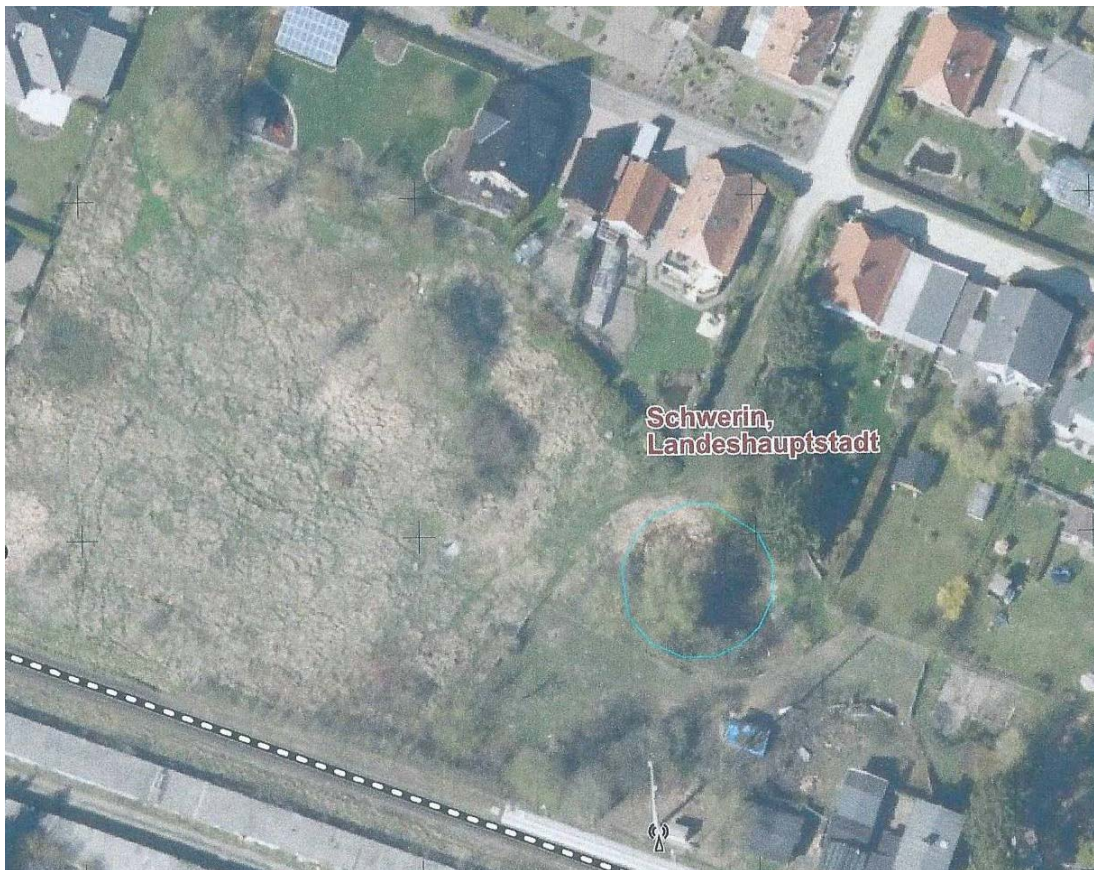


# Artenschutzrechtliche Prüfung für das Baugebiet Forstweg in Warnitz



Auftraggeber : OLP Klisch & Schmidt  
Apothekertstraße 1  
19053 Schwerin

erstellt durch: Dipl.-Ing. (FH) Steffen Behl  
An der Chaussee 18  
23948 Arpshagen

Arpshagen, den 13. Juli 2016

# Inhalt

	<u>Seite</u>
1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlage	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Beschreibung des Vorhabens und deren Wirkungen	5
3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
3.2 Potentielle Auswirkungen des Vorhabens	6
3.3. Vorgesehene Vermeidungs- und A <sub>CEF</sub> -Maßnahmen	7
3.4. Wirkungsprognose	8
4. Prüfung der Betroffenheit der streng geschützten Arten	8
4.1. Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL	8
4.2. Geschützte Vogelarten	11
5. Zusammenfassung	12
6. Rechtsgrundlagen/Literaturverzeichnis	13

## **1. Einleitung**

### **1.1. Anlass und Aufgabenstellung**

In der Ortslage in Schwerin- Warnitz ist nordwestlich des Bahnhofes die Entwicklung eines Baugebietes geplant. Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Im Rahmen eines Artenschutzbeitrages ist zu prüfen, ob artenschutzrechtlich relevante Arten möglicherweise vorhabensbedingt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein können. Laut Auftrag sollen dazu die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse sowie Amphibien und Reptilien, die im Bereich des Bebauungsgebietes vorkommen, untersucht werden.

### **1.2. Datengrundlagen**

Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Untersuchung ist eine Vorortuntersuchung des Untersuchungsgebietes (UG) am 25.04., 23.05., 21.06. und 08.07.2016, bei der die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel sowie Amphibien und Reptilien aktuell kartiert wurden. Die Ergebnisse dieser Kartierung wurden in dem Bericht: „Faunistische Erfassung im Zuge der Planung für das Baugebiet Forstweg in Schwerin- Warnitz“ von BEHL, 2016 zusammengefasst und sind Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Prüfung.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) diene der Umsetzung mehrerer europäischer Richtlinien, darunter auch der FFH-RL sowie der EU-VRL.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Der § 15 (Abs. 1 und 2) BNatSchG regelt, dass der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen hat und der Verursacher zu verpflichten ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Es ist somit die Möglichkeit gegeben, mit Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Planung Verbotstatbestände von Anfang an zu verhindern oder durch vorgezogene Maßnahmen dafür zu sorgen, dass keine Verbotstatbestände eintreten können. Solche CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten) können ein Ausweichen der betroffenen Arten vor dem Eintreten der Störwirkung des Vorhabens gewährleisten.

Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 4 und 5 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird ausschließlich geprüft, ob eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Vogelarten gem. Artikel 1 der EU-VRL gemäß § 45 8 Absatz 8 BNatSchG unter Berücksichtigung der Artikel 12, 13 und 16 FFH-RL sowie der Art. 5 – 7, 9 und 13 EU-VRL erteilt werden kann.

Die Untersuchung erfolgte auf Grundlage einer vom Landesamt für Umwelt und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) erstellten Liste derjenigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommen könnten.

### **3. Beschreibung des Vorhabens und der vorhabensbedingten Wirkungen**

#### **3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Im Ortsteil Schwerin- Warnitz ist die Umsetzung eines kleinen Baugebietes geplant. Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe des Bahn-Haltespunktes „Schwerin-Warnitz“ und ist allseitig durch bereits bebaute Flächen, teilweise aufgelockert, umgeben. Westlich der derzeitigen weitgehend baumlosen Wiesenfläche grenzt das vor ca. zehn Jahren entstandene Wohngebiet „Alte Gärtnerei“ an. Hierüber erfolgt auch die verkehrliche Erschließung. Nördlich grenzt das Gebiet an mehrere Wohngrundstücke, östlich an eine Feuchtfläche (Weiher) mit dem dahinter liegenden ehemaligen, jetzt als Wohnhaus genutzten, Empfangsgebäude des Haltespunktes. Südlich des Wohngebietes befindet sich die eingleisige Eisenbahnstrecke der DB AG von Schwerin Hbf nach Rehna.

Die Fläche des Baugebietes beträgt ca. 7.000 m<sup>2</sup>. Neu entstehen sollen acht Baugrundstücke in Nord-Süd-Ausrichtung mit Grundstücksgrößen von 625 m<sup>2</sup> bis 769 m<sup>2</sup>. Vorgesehen ist eine Einzelhausbebauung.

Die Erschließung des Gebietes an das öffentliche Straßennetz erfolgt an die öffentliche Straßenfläche des Wohngebietes „Alte Gärtnerei“. Dieses Wohngebiet ist an die Stadtstraße „Zum Kirschenhof“ angebunden. Diese Straße wird auch durch den Öffentlichen Personennahverkehr der Landeshauptstadt Schwerin erschlossen. Eine Notzufahrt zum Wohngebiet „Alte Gärtnerei“, welche auch gleichzeitig dem Gebiet der Abrundungssatzung dient, ist vom „Forstweg“ aus erreichbar.

Die verkehrsmäßige Erschließung innerhalb des Wohngebietes der Abrundungssatzung erfolgt als Privatstraße mittels einer betongepflasterten Fahrbahn mit einer Breite von 4,50 m. Die Breite des vorgesehenen Straßengrundstückes beträgt 5,00 m. Am Ende der Stichstraße (Sackgasse) befindet sich eine Wendemöglichkeit auch für Lkw bis 10 m Länge mit einmaligem Rückstoßen (z.B. 3-achsige Müllfahrzeuge).

Die Fahrbahn wird in zwei Bauphasen hergestellt. Im Rahmen der Ersterschließung erfolgt nach der Verlegung aller Medien der Einbau der Schichten ohne Bindemittel (Frostschuttschicht und Schottertragschicht) zur Erzielung der Hochbaureife der Baugrundstücke. Nach der Errichtung der Wohngebäude erfolgt die Resterschließung mit der Herstellung des Fahrbahnbelages aus Betonpflaster, eingefasst in Bordsteine. Vorgesehen ist eine Beleuchtung mit LED-Lichtmittel, bestehend aus zwei Lichtpunkten.

### **3.2 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft**

Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Parametern differenzieren. Zur Minimierung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind die nachfolgenden Vorschriften, zu beachten:

- Einhaltung allgemeingültiger Forderungen des Gehölzschutzes z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sowie der RAS- LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- Potenzielle, baubedingte Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers sind durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und dem umsichtigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu vermeiden.
- Zusätzlich ist die Baustelle zur Unterbindung von Baulärm in Nachtstunden (als Beeinträchtigungsfaktor für nachtaktive Arten wie Fledermäuse) als Tagesbaustelle nur zwischen 6 und 22 Uhr zu betreiben.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Berücksichtigung, dass die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen, sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Qualität des Grundwassers und des Oberflächenwassers zu erwarten. Die Gefahr der Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen durch unsachgemäße Wartungsarbeiten oder Betriebsabläufe kann somit minimiert werden.

Speziell für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergeben sich durch das Vorhaben die nachfolgend aufgeführten Beeinträchtigungen:

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Durch die Anlage von Baustraßen und Zwischenlagerflächen werden Flächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen. Innerhalb dieser Bereiche erfolgt eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna aufgrund des vorübergehenden Standortverlustes bzw. der temporären Standortbeeinträchtigungen. In Abhängigkeit von der Entwicklungsdauer bzw. der Ersetzbarkeit des in Anspruch genommenen Lebensraumes kann eine Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen im Naturhaushalt auf diesen Flächen möglich sein.

Während der Bauphase sind Belastungen angrenzender Lebensräume durch bauzeitbedingte Emissionen (Abgasemissionen, Stäube), Verlärmung, Lichtreize, Erschütterungen und Schadstoffeinträge zu prognostizieren.

Visuelle, akustische und olfaktorische Störreize durch den Baubetrieb können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung der Fauna führen. Dadurch besteht die Gefahr der Blockierung bzw. des temporären Verlustes von Reproduktions-, Rast- und Nahrungshabitaten. Gleichzeitig besteht potenziell die Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren.

Eine während der Brutzeit einsetzende Bautätigkeit kann dazu führen, dass Elternvögel von ihren Bruten verschreckt werden und die Jungvögel verhungern oder eine Brut erst gar nicht stattfindet.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Mit der Überbauung und Versiegelung von Flächen können Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren gehen.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Nachhaltige betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch folgende Auswirkungen:

- Beeinträchtigungen durch visuelle und akustische Störreize
- Beeinträchtigungen durch Licht und Erschütterungen
- Kollisionsgefahr zwischen Tier und Fahrzeug.

Schadstoffeinträge und entsprechende Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt durch Emissionen (aufgrund der Kraftstoffverbrennung, Tausalze, Abrieb von Reifen, Bremsbelägen, Fahrbahnbelägen, Kraftstoffe, Öle, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Wasch- und Konservierungsmittel) können aufgrund des relativ geringen Umganges des Kfz- Verkehrs im Plangebiet vernachlässigt werden.

Visuelle, akustische und olfaktorische Störreize durch die Nutzung können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung der Fauna führen, dadurch besteht die Gefahr der Blockierung bzw. des Verlusts von Reproduktions-, Rast- und Nahrungshabitaten. Gleichzeitig besteht potenziell die Kollisionsgefahr zwischen Fahrzeugen und Tieren.

### **3.3. Vorgesehene Vermeidungs- und A<sub>CEF</sub>-Maßnahmen**

Bei der Ableitung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind insbesondere die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Vorkehrungen zur Schadensbegrenzung (CEF Maßnahmen) zu beachten. Folgende Maßnahmen wurden entwickelt:

#### Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Verzicht auf Bautätigkeit während der Dämmerungs- und Nachtzeit zur Gewährleistung der ungestörten Migration der Fledermäuse, Rallen, Eulen und Amphibien im Gebiet.
- V2 Bautätigkeit nur im Winterhalbjahr, wenn sich die Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse und Brutvögel in Winterruhe bzw. Winterschlaf befinden (01.09. bis 01.04.)
- V3 Abzäunung der Baufeldes mit einem Reptilienzaun nach Norden zum Bahndamm, damit keine Tiere ins Baufeld einwandern können.

#### Ausgleichsmaßnahmen

Acef 1 Anlage von Sand- und Steinhaufen in der Nähe der Brache aber außerhalb des Baugebietes sowie vollständige Baufeldräumung im Winterhalbjahr zum Schutz der Zauneidechse.

### 3.4. Wirkungsprognose

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen mit einbezogen, so dass durch diese Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann. Bestehen nach der Berücksichtigung dieser Maßnahmen immer noch Verbotstatbestände, so ist zu prüfen, ob naturschutzrechtliche Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

## 4. Prüfung der Betroffenheit der streng geschützten Arten

Die Prüfung der Betroffenheit durch Schädigungs- und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird im Folgenden für die prüfungsrelevanten Arten (streng geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-RL (nur Amphibien, Reptilien und Fledermäuse) und geschützte Brutvogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL durchgeführt. Kann eine Beeinträchtigung durch vorhabensbedingte Wirkungen ausgeschlossen werden, so erfolgt keine weitere Betrachtung.

### 4.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### **FLEDERMÄUSE (*CHIROPTERA*)**

Im Folgenden wird entsprechend § 44 Absatz 1 BNatSchG geprüft, ob

1. Fledermäusen nachgestellt, sie gefangen, verletzt oder getötet werden können oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden können
2. sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeiten erheblich gestört
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Durch die Bebauung können die Jagdgebiete der Fledermäuse beeinträchtigt werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind nicht gefährdet.

Im Baugebiet wurden die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, und Flughautfledermaus bei Ihren Nahrungsflügen nachgewiesen.

#### Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus gehört zu den Hausfledermäusen (Quartiere meist in oder an Gebäuden) und ihre Jagdhabitats befinden sich hauptsächlich in der Nähe von Siedlungen (Gärten, Wiesen). Hier jagt sie in einer Höhe von 6- 10 m nach größeren Insekten (neben Nachtfaltern auch Käfer). Das Jagdgebiet ist selten weiter als 1 km vom Quartier entfernt. Die Breitflügelfledermaus gilt als ortstreue Art. Sommer- und Winterquartiere liegen oft an den gleichen Gebäuden. Im UG wurde die Art beim Überflug über die Brache nachgewiesen. Dabei handelte es sich um Einzeltiere. Bevorzugte Nahrungsgebiete lagen an den beleuchteten Straßen, wo sich Motten (Hauptnahrung) im Laternenlicht aufhielten.



### Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler zählt mit 40 cm Spannweite zu den größten einheimischen Fledermäusen. Er verlässt sein Versteck (meist Baumhöhlen) bereits zur Dämmerung und jagt meist über den Baumwipfeln nach Insekten. Neben Wäldern nutzt er dazu auch Wiesen und Gewässer. Nachweise konnten im UG über der Brache erbracht werden. Dabei handelte es sich nur um Einzeltiere, die meist das Gebiet in einer Höhe von etwa 30 m überflogen haben. Im Herbst ziehen die heimischen Tiere in SW Richtung (nach Südfrankreich, Schweiz, Bayern oder Hessen) in ihre Winterquartiere ab und kehren erst im Frühjahr wieder zu uns zurück. Der Große Abendsegler gehört zu den fernwandernden Arten und kann Distanzen von mehreren hundert Kilometern überwinden.

### Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Mit einer Spannweite von 20 cm ist die Zwergfledermaus die kleinste einheimische Fledermaus. Entsprechend ihrer Größe jagt sie nur nach kleineren Insekten, die sie in einer Höhe von 2- 6 m erbeutet. Mit Sonnenuntergang verlässt die Zwergfledermaus ihr Tagesversteck (meist Spalten an Häusern) und sucht ihr Jagdgebiet auf, was sich meist in Siedlungsnähe befindet (1- 2 km vom Quartier entfernt). Aber auch Waldränder und Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation werden als Jagdhabitat genutzt. In Deutschland ist sie die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart (BOYE et. al. 1999). Dieses trifft auch für unser Gebiet zu. Sie wurde in allen siedlungsnahen Räumen des UG nachgewiesen, wobei der Teich mit etwa 70 % am häufigsten angeflogen wurde (viele Mücken).

### Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Quartiere der Rauhautfledermaus befinden sich zum großen Teil in Baumhöhlen. Erst nach Einbruch der Dämmerung verlässt sie ihr Versteck um entlang von Hecken, Baumalleen und Waldrändern in einer Höhe von 4- 15 m nach kleinen Insekten zu jagen. Im UG wurde die Art meist beim Jagen am Teichufer beobachtet. Da bereits zur Dämmerung viele Rauhautfledermäuse am Teich gesichtet wurden, wird davon ausgegangen, dass sich die Quartierbereiche in den alten Weiden befinden. Die Rauhautfledermaus gehört zu den fernwandernden Arten und ein Großteil der Population verlässt Mecklenburg meist in SW Richtung und kehrt erst im Frühjahr wieder zurück.

## **Einhaltung der Verbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG**

Es gehen keine potentiell geeigneten und besetzten Fledermausquartiere verloren. Eine Beeinträchtigung der Jagdgebiete der Arten kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Sollte es aber zu Beeinträchtigungen kommen, verfügen die Arten über ausreichend große Ausweichflächen im angrenzenden Gebiet. Während der Bauzeit (Winterhalbjahr, nicht nachts) wird durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sichergestellt, dass die Fledermäuse in den Jagdgebieten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es ist bekannt, dass sie auch über Bebauungen jagen (über Gärten sowie um Straßenlaternen), so dass das Gebiet nach der Bebauung auch wieder als potentielles Jagdhabitat zur Verfügung stehen würde. Ebenfalls können betriebsbedingte Kollisionen aufgrund der Inanspruchnahme und Zerschneidung bestehender Flugrouten der Fledermausarten ausgeschlossen werden. Höhere Fahrgeschwindigkeiten auf den Straßen und Wegen sind nicht möglich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Fledermauspopulationen kann ausgeschlossen werden.

## **Reptilien (*Reptilia*)**

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden die Arten Ringelnatter und Zauneidechse nachgewiesen. Potentiell ist auch mit den Arten Waldeidechse und Blindschleiche zu rechnen. Sie sind aber nicht streng geschützt. Gleiches gilt für die Ringelnatter, so dass hier nur die Zauneidechse zu betrachten ist.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, sowie an sonnenexponierte Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Aber auch Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Sand- und Kiesgruben werden genutzt. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken, wie Kleinsäugerbauen oder natürlichen Hohlräumen, aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Die Paarungszeit beginnt gegen Ende April, die Eiablage erfolgt im Juni/Juli. Die Eier werden in selbst gegrabenen Röhren, in Gruben, unter Steinen, Brettern und ähnlichem abgelegt. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m<sup>2</sup> nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 m<sup>2</sup> betragen. Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere (LÖBF 2005). Bei der Erfassung konnten insgesamt 5 Zauneidechsen in der Nähe des Bahndammes nachgewiesen werden. Sie nutzten die Brache und den angrenzenden Bahndamm als Lebensraum.

### **Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG**

Im Folgenden wird entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft, ob:

- die Zauneidechse als streng geschützte Art unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getötet werden könnte
- die Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört werden könnte
- Reproduktionsgebiete oder Ruhestätten beschädigt oder vernichtet werden könnten.

Zum Schutz der Zauneidechse wurden im Punkt 3.3. spezielle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Sie beinhalten:

- die Anlage von Sand- und Steinhäufen in der Nähe der Brache, aber außerhalb des Baugebietes,
- den Bau eines Reptilienschutzzaunes zwischen Baugebiet und Bahndamm, um zu verhindern, dass Tiere ins Baugebiet einwandern (während der gesamten Baumaßnahme) sowie
- die vollständige Baufeldräumung im Winterhalbjahr.

Dadurch kann eine Tötung durch den Baubetrieb weitgehend ausgeschlossen werden. Der Bahndamm bleibt als potentielles Winterquartier und Migrationskorridor für die Art erhalten. Auch im späteren Baugebiet werden sich in den kurzrasigen Bereichen geeignete Habitate entwickeln, wo die Tiere ggf. auch überwintern können (Mäusebaue usw.).

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Zauneidechse kann ausgeschlossen werden.

### **Amphibien (*Amphibia*)**

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten die Amphibienarten Erdkröte, Grasfrosch und Wasserfrosch nachgewiesen werden, Alle 3 Arten sind nicht streng geschützt und müssen dementsprechend hier auch nicht weiter berücksichtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Amphibien durch die geplanten Baumaßnahmen sind dementsprechend nicht zu erwarten.

### 4.2. Geschützte Vogelarten

Im Baugebiet wurden bei den Ortsbegehungen 23 Brutvogelarten erfasst. Von besonderer Bedeutung für das UG ist das Brutvorkommen der Arten Mehlschwalbe, Haussperling, Bluthänfling und Goldammer. Sie unterliegen laut Roter Liste BRD und/oder M-V der Vorwarnliste. Weitere Brutvogelarten mit hoher Fluchtdistanz gegenüber den Menschen bzw. menschlichen Siedlungen wurden im Vorhabensgebiet nicht nachgewiesen und sind auch nicht zu erwarten. Für die übrigen Arten wird unterstellt, dass sie in Mecklenburg-Vorpommern in so großer Anzahl vorkommen, dass die lokalen Populationen durch die geplanten Baumaßnahmen nicht gefährdet werden. Aufgrund des fehlenden Gefährdungsgrades kann angenommen werden, dass Beeinträchtigungen der Brut- und Zufluchtsstätten sowie ihrer Nahrungsgebiete in kurzer Zeit kompensiert werden.

Die **Mehlschwalbe** gilt als typischer Kulturfolger. Da sie aber zunehmend ihre Quartierbereiche an Häusern und in Ställen verloren hat, sind ihre Bestände gebietsweise drastisch eingebrochen. In der Roten Liste BRD wird sie deshalb schon in der Vorwarnliste geführt. Im Land M-V sind die Bestände mit etwa 100.000 Brutpaaren noch relativ stabil (VÖKLER, 2006). Im UG wurde die Art mit drei Brutpaaren im Bahnhofsgelände nachgewiesen. Sie nutzen die Brache als Nahrungsgebiet.

Der **Haussperling** brütet im UG mit 5 Brutpaaren im umliegenden Siedlungsbereich. Aufgrund der Änderungen der dörflichen Siedlungsstruktur (verstärkte Versiegelung, Rückgang dörflicher Ruderalfluren, Obstgärten und Kleintierhaltungen) weisen die Bestände bundes- und landesweit erhebliche Bestandesrückgänge auf. Der Haussperling hat sich an den menschlichen Siedlungsbereich gewöhnt und gelernt, mit den menschlichen Störungen zu leben. Die unmittelbaren Brutplätze bleiben von den geplanten Baumaßnahmen weitgehend verschont. Ein Großteil der Nahrungsflächen gehen allerdings verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.

Der **Bluthänfling** und die **Goldammer** wurden im UG mit je 1 Brutpaar in der Hecke zur Bahn nachgewiesen. Sie sind in Folge der Änderung der dörflichen Siedlungsstruktur in Deutschland stark zurückgegangen. Als Lebensraum nutzen sie meist halboffene Landschaften. Oft werden trockene Brach- und Ruderalflächen bewohnt. Sie sind v.a. durch Veränderung oder Zerstörung seines Lebensraumes bedroht. Die Kulturlandschaft wird immer intensiver genutzt und die bisher ungenutzten Flächen in Siedlungen mehr und mehr bebaut. Dieses gilt auch für die Brache im

UG, die durch die Bebauung verloren geht. Die Brutplätze sind aber aufgrund der Entfernung zur Bebauung nicht gefährdet.

Im Folgenden wird entsprechend § 44 BNatSchG geprüft, ob die folgenden Verbotstatbestände zutreffen könnten:

- das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten oder die Entnahme der Entwicklungsformen (Eier) aus der Natur, deren Beschädigung oder Zerstörung
- die erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten.

Die zu untersuchenden Störungsverbote beziehen sich gem. § 44 (1) in ihrer Wirkung auf die Populationen: „eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.

### **Einhaltung der Verbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG**

Da die geplanten Baumaßnahmen im Winterhalbjahr und somit außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden, kann die Tötung und der Verlust von Brutstätten ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen der Jagdgebiete der Vögel können vernachlässigt werden, da sich im Gebiet ausreichende Ausweichflächen befinden. Das Anbringen von Ersatznistkästen wird als nicht erforderlich betrachtet. Auch ist mit keiner Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit im Gebiete zu rechnen. Alle Arten haben sich im ländlichen Siedlungsraum an menschliche Störungen gewöhnt. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen dieser Arten können ausgeschlossen werden.

## **5. Zusammenfassung**

Bei allen untersuchten Arten kann bei Berücksichtigung der in Punkt 3.3. genannten Schutzmaßnahmen eine nachhaltige Beeinträchtigung lokaler Populationen ausgeschlossen werden.

**Die Bewertung und Prognose der vorhabensbedingten Wirkungen auf die geschützten Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/147/EG und auf europäische Vogelarten hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Gründe für eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatschG vorliegen.**

**Einer Realisierung des Vorhabens steht aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.**

## **6. Rechtsgrundlagen/ Literaturverzeichnis**

### **Rechtsgrundlagen/ Verordnungen/ Richtlinien**

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 1.3.2010)
- LNatG M-V (2002): Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert am 23.02.2010 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.05.2005 (BGBl. 1, S. 258, 896)
- RL 92/43/EWG (1992): Richtlinie des Rates vom 21.7.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere [FFH-Richtlinie FFH-RL], ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch RL 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305, S. 42, zuletzt geändert durch ABl. EG Nr. L 236 vom 23.9.2003, S. 676-699
- EG-Verordnung Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/ 2005 der Kommission vom 09. August 2005

### **Literaturverzeichnis**

- BAST, H.-D. O. G., D. BREDOW, R. LABES, R. NEHRING, A. NÖLLERT & H. M. WINKLER (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Schwerin, 28 S.
- BAUER, H.- G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung, AULA-Verlag - Wiesbaden.
- BEUTLER & BEUTLER (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1, 2), S. 2 -175.
- BEUTLER, A., A. GEIGER, P.M. KORNACKER, K.-D. KÜHNEL, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, P. BOYE, & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia) [Bearbeitungsstand 1997].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz 55: 48-52
- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. 3. Auflage, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 18, Kilda- Verlag.
- CDL Niedersachsen (o.J.): Steckbriefe der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Niedersachsen - Steckbrief Teichfledermaus

- EICHSTÄDT, W., D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Schwerin, 40 S.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Steffen Verlag Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/ 05, S. 12-17
- LNUV (2006): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) Liste der FFH-Arten in Nordrhein-Westfalen. aus [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/ffh-arten](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/ffh-arten)
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Sonderheft 2004
- LÖBF (2005): FFH-Arten und Europäische Vogelarten in NRW. Landesanstalt für Ökologie, Boden und Forsten Nordrhein-Westfalen (Hrsg.).
- LUNG M-V (1999): Großvogelschutz im Wald. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 1999. Heft 1, 73 S.
- LUTZ, K. (2002): Amphibien und Reptilien der Halbinsel Darß Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft - Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft.
- MAMs (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, Abt. Straßenbau, Straßenverkehr, 29 S.
- MÜLLER-KROEHLING, S., C. FRANZ, V. BINNER, J. MÜLLER, P. PECHACEK & V. ZAHNER (2003): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna- Flora- Habitatrichtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. Bayerische Staatsforstverwaltung (Hrsg.), Freising, 161 S. und Anlagen
- RECK, H. (2001): Lärm und Landschaft. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) Bonn-Bad Godesberg
- RICHARZ, K. (Hrsg.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz -AULA Verlag, Verlag für Wissenschaft und Forschung, Wiebelsheim.
- SCHIMENZ, H. & R. GÜNTHER (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands - Natur und Text, Rangsdorf, 141 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

WACHTER, T., J. LÜTTMANN & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12), S. 371-377.